

FÖRDERUNGSAKTION DER STADTGEMEINDE SPITTAL AN DER DRAU

Umwelt- und Energieeffizienz- bzw. Alternativenergieförderungen 2020

An die
Stadtgemeinde Spittal an der Drau
Geschäftsbereich 2 – Bauen – Wohnen – Betriebe
zH Herrn Stefan Dalmatiner
Burgplatz 5
9800 Spittal an der Drau

AN S U C H E N

um

Gewährung eines nicht rückzahlbaren Bauzuschusses

- Thermische Solaranlage (max. € 400,00)
- Photovoltaikanlagen und Photovoltaikspeicheranlagen (max. € 400,00)
- Zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe und Wärmepumpen (max. € 400,00)
- Umstellung von Elektro-Heizungen mit Nachtspeicheröfen auf technologisch moderne Infrartheizungspaneelen (max. € 200,00)
- Anschaffung von Infrartheizpaneelen (max. € 100,00)
- Umrüstung von Ölkesselheizung auf andere alternative energieeffiziente Heizsysteme (max. € 400,00)
- Thermische Gebäudesanierung – Vollwärmeschutz der Fassade, Wärmedämmung der obersten Geschossdecke, Wärmedämmung der Kellerdecke, Austausch der Fenster (max. € 400,00)

Ausführendes Unternehmen:

--

Förderungswerber:

..... Vorname Zuname Tel.:
..... PLZ Wohnort Straße

Allgemeine Bestimmungen 2020

- Die Reihung der Anträge erfolgt nach Posteingang
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung samt Zahlungsnachweis sowie der Inbetriebnahmebestätigung des ausführenden Unternehmens aus dem Gebiet der KEM Region (Spittal – Lendorf – Seeboden).
- Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie für Umwelt- und Energieeffizienzförderung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.
- Förderungen erfolgen jeweils nach Maßgabe vorhandener Mittel.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung, da es sich um eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau handelt.
- Die Art der Förderung ist ein einmaliger verllorener Zuschuss.
- Nach Gewährung einer Förderung gilt eine dreijährige Sperrfrist für den Fördernehmer bzw. für im gleichen Haushalt lebende Personen.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage der seitens der Stadtgemeinde Spittal an der Drau verlangten Unterlagen. Die Verwendung allfälliger durch die Stadt zur Verfügung gestellter Formulare und Vorlagen ist verpflichtend.
- Der/Die Antragsteller/In erklärt sich grundsätzlich mit einer etwaigen Beschreibung der Umsetzungsmaßnahme im Publikationsorgan der Gemeinde inkl. bildlicher Darstellung einverstanden. Der/Die Antragsteller/In ist vorab über die Veröffentlichung zu informieren.
- Wird ein Antrag auf Förderung abgelehnt, so ist eine nochmalige Einreichung desselben Projektes nicht möglich.
- Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau behält sich die Prüfung der Angaben und eine etwaige Kontrolle vor Ort bis drei Jahre nach Fördergewährung vor.

Ich ersuche, den Zuschuss auf mein Konto bei der

.....

IBAN A T	BIC
--------------------	----------------

zu überweisen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie für Umwelt- und Energieeffizienzförderung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

....., am

Ort

Unterschrift